

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 75.

Dresden, am 15. März

1851.

Achtundsiebentzigste öffentliche Sitzung der
ersten Kammer am 11. März 1851.

Inhalt:

Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Position 9
des außerordentlichen Budgets, Beiträge zur Gründung einer
deutschen Marine. — Beschlussfassung. — Vorträge der vierten
Deputation: 1) die Petition zur Unterstützung des Vereins zum
Frauenschutz; 2) Petition Mönch's zu Großporitzsch, die beim
Braunkohlenbau stattfindenden Uebelstände betreffend; 3) Pe-
tition des Gastwirths Wolf und Genossen, die hohen Sätze der
Fleischsteuer betreffend; 4) die Petition Pflugbeils und Consorten
zu Rübenu, abgeschlagene veränderte Steuerregulirung betref-
fend. — Beschlussfassung.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten nach 11 Uhr in Gegen-
wart des Staatsministers v. Beust, des Regierungskommissars
Grünler und von 35 Mitgliedern mit Vorlesung des
über die letzte Sitzung durch Secretair Starke aufgenom-
menen Protocolls.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen das
soeben verlesene Protocoll etwas erinnert, so ist dasselbe als
genehmigt zu betrachten, und ich habe Se. Erlaucht Herrn
Grafen Schönburg und Herrn Bürgermeister Wimmer
zur Mitvollziehung desselben einzuladen.

(Nach erfolgter Unterzeichnung.)

Ein Registrandenvortrag kann heute nicht stattfinden
aus Mangel an eingegangenen Nummern, wir werden daher
sogleich zur

Tagesordnung

übergehen können, und zwar zum Vortrage des Berichtes
über Position 9 des Ausgabebudgets, die deutsche Marine be-
treffend. Herr Freiherr v. Schönberg wird die Güte haben,
den Vortrag zu übernehmen.

Referent v. Schönberg-Bibran: (Nach Vortrag
der Motive zu Pos. 9, s. L.-M. II. K. Nr. 86 S. 1871.) Der
Bericht lautet:

Pos. 9.

Beiträge zu Begründung einer deutschen
Marine,
beträgt

226,513 Thaler.

I. K. (5. Abonnement.)

Die Ausschreiben zu dem Zwecke der Begründung einer
deutschen Marine sind von der provisorischen Centralgewalt
durch Verordnung vom 10. October 1848 nach Höhe von
3,000,000 Thlr., sowie unter dem 12. Februar 1849 eine
anderweite Ausschreibung von dem nämlichen Betrage ver-
fügt worden.

Die Staatsregierung hat im Allgemeinen die Verpflich-
tung, den matricularmäßigen Beitrag zu den oben erwähn-
ten Ausschreiben zu leisten, anerkannt. Hat dieselbe die
Auszahlung des oben erwähnten Postulats bis jetzt annoch
beanstandet, so findet diese Verzögerung ihre Begründung
in den Verhandlungen, welche zwischen der Staatsregierung
und der Bundescentralcommission stattgefunden haben, und
wobei erstere rücksichtlich der Umlage für die deutsche Marine,
namentlich zu Gunsten der landeinwärts gelegenen Staaten,
einen veränderten günstigeren Repartitionsmaassstab zu er-
langen bemüht gewesen ist. Um diesen Verhandlungen ein
größeres Gewicht zu verschaffen, glaubte die Staatsregierung
die Ansicht aufstellen zu müssen, daß die rechtliche Verpflich-
tung zweifelhaft erscheinen könne, ob die Marine erklärte
Bundes Sache sei oder nicht, ob überhaupt eine Flotte als
organische Einrichtung des Bundes begründet werden solle.

Diesen Gründen wurde annoch hinzugefügt, wie die
Genehmigung der Stände vor der Auszahlung abzuwarten
und einzuholen sei.

Obwohl sich im Jahre 1850 die Staatsregierung ver-
anlaßt gefunden hatte, zu einer, von der Bundescentralcom-
mission zu allgemeinen Bundeszwecken ausgeschriebenen Vor-
schußumlage von 1,200,000 Fl. einen matricularmäßigen Bei-
trag von 45,302 Fl. 35 Kr. zu leisten, wogegen die gedachte
Bundescentralcommission nach den Finanzausweisen auf die
diesseitigen Marinerückstände, und zwar auf die zu zahlenden
zwei Raten von 113,256 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf. = 198,198 Fl.
49 Kr. den geleisteten Betrag in Abzug gebracht wissen wollte,
so ist jedoch von der Staatsregierung auch gegen diese Ab-
schreibung Verwahrung eingelegt worden, indem in einem
Zugeständniß zu diesem Abschreiben das Anerkenntniß einer
Verpflichtung zu Leistung von Marinebeiträgen hätte
gefunden werden können.

Aus diesen aus den Verhandlungen zwischen der Staats-
regierung und der Bundescentralcommission geschöpften
Gründen einer bis jetzt stattgefundenen Beanstandung Sei-
ten der Staatsregierung, die volle Verpflichtung zu Zahlung
von Marinebeiträgen anzuerkennen, geht unzweifelhaft her-
vor, mit welcher Vorsicht die Staatsregierung gehandelt
habe, um das diesseitige Interesse gewahrt zu sehen.

Ohne daher die Gründe näher zu beleuchten, von wel-
chen die Staatsregierung sich bestimmen lassen zu müssen ge-
glaubt hat, die Verpflichtung zu Zahlung von Marinebei-
trägen für jetzt nicht anzuerkennen, schließt sich die Deputa-
tion jedoch der von der Staatsregierung ausgesprochenen